

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 13 R 114/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. April 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Dr. Fichte und Dr. Terdeng beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. Februar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten, ihr am 27. Februar 2006 zugestellten Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) mit einem von ihr selbst unterzeichneten, am 14. März 2006 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 11. März 2006 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Klägerin kann jedoch, worüber sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausführlich belehrt worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen zur Prozessvertretung vor dem BSG befugten Bevollmächtigten innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, die für die Klägerin am 27. März 2006 endete, einlegen lassen (§ 166 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Im Falle finanziellen Unvermögens zur Bestreitung der Prozessvertretungskosten vor dem BSG hätte die Klägerin innerhalb der vorbezeichneten Frist die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beifügung der dazugehörigen Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beantragen können (vgl die Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe am Ende des angefochtenen Beschlusses des LSG).
- 3 Auf die genaue Beachtung der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung ist die Klägerin zudem in der Eingangsbestätigung des Bundessozialgerichts vom 15. März 2006 besonders hingewiesen worden.
- 4 Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form und ist deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

